

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Zwölf Anträge des Abgeordneten Mölling aus Oldenburg, die Verfassung betreffend**

**Mölling, Georg Friedrich Philip**

**Jever, 1848**

Zweiter Antrag.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-82122](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-82122)

## Erster Antrag.

Das deutsche Reich ist in allen seinen Theilen selbstständig und unveräußerlich. Kein Regent eines deutschen Staates darf ohne Einwilligung der Reichsstände weder durch Vertrag, noch auf sonstige Weise irgend einen Gebietstheil vom deutschen Reiche abtreten, vertauschen oder auf irgend eine andere Art veräußern. Jede solche Veräußerung ist rechtsungültig.

### Begründung:

Der Antrag scheint durch sich selbst gerechtfertigt. Steht die Integrität des deutschen Reichs nicht unter irgend einem Schutze, so bleibt es wie bisher, der Zersplitterung und Vernachlässigung, der Willkühr eines jeden Einzelnen ausgesetzt, welcher über deutsches Land zu gebieten hat. Die Geschichte lehrt, mit welcher Willkühr Deutschland in dieser Beziehung bisher behandelt sei. Es genügt, auf das Großherzogthum Lauenburg hinzuweisen, das, selbst ohne gehörigen Schutz seiner Selbstständigkeit und seiner Beziehung zu Deutschland, durch Vertrag an die Krone Dänemark's gelangt ist.

Daß nur die Reichsstände diese Bestimmung überwachen können, wird einer Begründung nicht bedürfen.

## Zweiter Antrag.

Kein deutscher Staat kann durch einen auswärtigen Regenten (der nicht seine Residenz bleibend in demselben hat oder nimmt) regiert werden.

### Begründung:

Diese Bestimmung scheint unumgänglich erforderlich, um die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Deutschland's in ihrem ganzen Umfange zu erhalten. Aus einigen Beispielen wird sich ihre Nothwendigkeit am sichersten herausstellen.

Die Herrschaft Zeven, eine blühende reiche Provinz mit etwa 20,000 Einwohnern, welche gegenwärtig zum Großherzogthume Oldenburg gehört, wurde im Jahre 1818 vom russischen Kaiserhause, dem sie bis dahin gehörte, (Alexander) an den verstorbenen Herzog von Oldenburg Peter Friedrich Ludwig, durch eine Schenkungsurkunde abgetreten; eine Abtretung, die noch jetzt von russischer Seite auf das Bitterste beklagt wird, die wirklich ein Riß in der fein berechnenden russischen Politik genannt werden kann. Die Provinz bildet nordwärts einen Küstenstrich, den die Nordsee bespült, nach dem Urtheile Sachverständiger mit vortrefflichen Hafenplätzen, welche eine sorgfältige Beachtung verdienen. Die Stadt war früher eine bedeutende, jetzt geschleifte Festung. Wäre die Schenkung nicht geschehen, so hätte das russische Kaiserhaus nicht allein Sitz und Stimme im deutschen Bunde, sondern auch einen Waffenplatz, der ihm einen Schlüssel zu ganz Deutschland in die Hand gegeben, der das ganze nördliche Deutschland seiner Land- und Seemacht wehrlos übergeben hätte. Durch eine Zufälligkeit ist diese Gefahr vorübergegangen. Sie steht uns warnend vor Augen, und macht eine reichsgesetzliche Bestimmung um so nothwendiger, als in jener Provinz früher die cognatische Erbfolge galt, welche wenigstens möglich macht, daß sie dadurch wieder vom Großherzogthum getrennt wird und einem außerdeutschen Fürsten zufällt. Ueberhaupt stehen mehrere deutschen Länder in derselben Gefahr.

Die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg bieten eine zweite Stütze für den Antrag, bis in die letzte Zeit vom Könige von Dänemark regiert, dem nichts näher am Herzen lag, als die Unabhängigkeit und Nationalität seiner deutschen Herzogthümer zu unterdrücken, die deutschen Provinzen in dänische zu verwandeln, der jetzt sein eigenes Land mit fremder Heeresmacht überzieht. Je mächtiger der auswärtige Regent, desto größer die Gefahr, selbst eines Krieges für Deutschland, wenn die obige Bestimmung nicht grundgesetzlich würde. Daher folgt, daß der König von Dänemark nicht wieder Herzog von Schleswig-Holstein und Lauenburg werden könne.

### Dritter Antrag.

Die Erbfolge für alle deutschen Throne ist eine gleiche, die agnatische.

#### Begründung:

Die Nothwendigkeit einer gleichen Erbfolge in den deutschen Fürstenhäuser wird eben so wenig einer Begründung bedürfen,